

2. Festlegung des einheitlichen Verwendungsbeginns

2. Festlegung des einheitlichen Verwendungsbeginns

Einheitlicher Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung (Art. 56 Abs. 4 Satz 1 Leistungslaufbahngesetz) ist jeweils die Eröffnung der Beurteilung.